

**Zeitschrift:** Bulletin Electrosuisse  
**Herausgeber:** Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik  
**Band:** 104 (2013)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** VSE/AES

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Energiestrategie, Strommarkt: 2013 fordert den Verband



**Michael Frank,**  
Direktor des VSE

Auch wenn das neue Jahr eben erst angefangen hat, eines ist bereits klar: In diesen zwölf Monaten warten anspruchsvolle Aufgaben. Da ist zum ersten die Energiestrategie 2050. Mit der Vernehmlassung, die in den nächsten Tagen zu Ende geht, ist die Arbeit noch lange nicht getan. Der VSE will und wird sich weiterhin konsequent und konstruktiv einbringen. So erarbeiten wir gegenwärtig Kriterien zu Smart Metern, um ihren breiten Einsatz in der Schweiz zu erleichtern. Oder wir bleiben aktiv, um die Gesamtenergieeffizienz auf Basis des Verursacherprinzips mit bewährten Instrumenten voranzubringen – ein Weg übrigens, der vielversprechender ist als staatliche Zwangsmassnahmen.

Ein anderes Feld bildet die Strommarktordnung. Hier ist zu hoffen, dass der Bund die Revision des Stromversorgungsgesetzes in diesem Jahr an die Hand nimmt. Zur Erinnerung: Gemäss gesetzlicher Vorgabe soll der Markt auf 2015 vollständig geöffnet werden. Die Strombranche benötigt für diesen Schritt aber mindestens zwei Jahre Vor-

laufzeit, eine Lektion, die wir aus der Teilmarktöffnung 2008 gelernt haben. Unabhängig von den Aktivitäten des Bundes, laufen deshalb beim VSE die Vorbereitungen auf Hochtouren. In Arbeit ist etwa eine Empfehlung für den Austausch von elektronischen Netznutzungsrechnungen zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Stromlieferanten. Weiter werden Abläufe definiert für Kunden ohne Lastgangmessung, die in den freien Markt wechseln.

Auch Themen, die weniger im Rampenlicht stehen, fordern den VSE, etwa die Berufsreform Netzelektriker und Netzelektrikerinnen. Bereits im Sommer 2014 sollen die neuen Ausbildungen starten. Entsprechend gibt es im angelaufenen Jahr ausserordentlich viel Arbeit zu bewältigen, damit der Start reibungslos klappt.

Sie sehen: 2013 fordert den Verband. Ich möchte im Voraus bereits ganz herzlich allen danken, die den VSE in diesem Jahr wieder unterstützen: Sei es als Mitarbeitende der Geschäftsstelle, als Vertreter in Kommissionen, als Lehrkräfte in Ausbildungsgängen, als Referenten an Veranstaltungen oder last, but not least als Mitglieder des Vorstands. Herzlichen Dank!

## Stratégie énergétique et marché: 2013 va mettre l'AES à l'épreuve

**Michael Frank,** L'année vient juste de débuter mais une chose est claire: des tâches ardues nous attendent durant les douze prochains mois.

Pour commencer, il y a la stratégie énergétique 2050. La consultation prendra fin au cours des prochains jours, mais le travail est loin d'être terminé. L'AES continuera à s'engager de manière cohérente et constructive, notamment en matière de smart meter, avec l'élaboration de critères facilitant son utilisation à grande échelle en Suisse. Nous restons également actifs dans la promotion de l'efficacité énergétique globale sur la base du principe de causalité avec des instruments qui ont fait leurs preuves: une solution beaucoup plus prometteuse que les contraintes de l'Etat.

Le deuxième objet est la réglementation concernant l'ouverture du marché. On ne peut qu'espérer que la Confédération s'attaquera cette année à la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Rappelons que selon la loi, le marché doit être entièrement ouvert en 2015. Pour franchir cette étape, la branche électrique a besoin d'au moins deux ans de préparation, comme on a

pu le voir avec l'ouverture partielle du marché en 2008. C'est pourquoi les travaux préparatoires battent leur plein à l'AES, indépendamment des activités de la Confédération. Une recommandation est en cours d'élaboration pour l'échange des factures électroniques d'utilisation du réseau entre les gestionnaires de réseaux de distribution et les fournisseurs d'électricité. Des processus seront également définis pour les clients dont la courbe de charge n'est pas mesurée et qui optent pour le marché libre.

Par ailleurs, l'AES travaille sur des thèmes en arrière-plan, comme la réforme professionnelle des électriciens de réseau. Les nouvelles formations doivent commencer durant l'été 2014 et il reste encore beaucoup à faire pour assurer un bon démarrage.

Comme vous le voyez, 2013 va mettre l'AES à l'épreuve. Je tiens d'ores et déjà à remercier tous ceux qui soutiendront à nouveau l'AES durant cette année: les collaborateurs de l'association, les représentants des commissions, les chargés de cours et les intervenants lors de nos manifestations, ainsi que les membres du comité. A tous un grand merci!

# In und Out



**Thomas Zwald,**  
Bereichsleiter Politik  
des VSE

Zum Jahresbeginn gehört der weitverbreitete Wunsch, den Cholesterinspiegel auf ein vernünftiges Niveau zurückzufahren. Ebenfalls häufig anzutreffen ist der Hang, Prognosen unterschiedlichster Art aufzustellen. Blieben Letztere früher einem erlesenen Kreis von Spezialisten vorbehalten, sind sie heute gewissermassen zum Allgemeingut mutiert. Dies mag auch daran liegen, dass falsche Vorhersagen keine eigentlichen Sanktionen nach sich ziehen.

Mit diesem beruhigenden Wissen im Hinterkopf wage auch ich eine Prognose, und zwar in Bezug auf Begriffe, welche im energiepolitischen Jahr 2013 «In» beziehungsweise «Out» sein werden:

- In: Volkswirtschaftliche Kosten der neuen Energiepolitik, da viele diese gerne kennen würden und darauf warten, dass der Bund die Berechnungen offenlegt, welche sich auf die von ihm tatsächlich vorgeschlagenen und nicht auf mögliche künftige Massnahmen beziehen.
- Out: Visionen, da sie für die Bewältigung konkreter Herausforderungen wenig bis nichts taugen und gar ein Ge-

sundheitsrisiko darstellen können. Hat nicht der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt einmal gesagt, dass Menschen mit Visionen einen Arzt aufsuchen sollten?

■ In: Energieeffizienz, da man sich schlecht jemanden vorstellen kann, der sich für Energieineffizienz stark macht.

■ Out: Fundamentalismus, da gegen den Schweizer Hang zum Pragmatismus letztlich kein Kraut gewachsen ist.

■ In: Entschleunigung, da gut Ding bekanntlich Weile haben will.

■ Out: Energiewende, da sich niemand den Vorwurf gefallen lassen möchte, dem nördlichen Nachbarn nachzueifern.

■ In: Meinungsvielfalt, was sich bei der Auswertung der Stellungnahmen zur bundesrätlichen Energiestrategie zeigen wird.

■ In: Subsidiarität, da sich die historische Erkenntnis durchsetzen wird, dass zentrales staatliches Denken und Lenken unterdurchschnittliche Ernten einbringt.

In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern ein fruchtbares und ertragreiches Jahr 2013!

# In et out

**Thomas Zwald,**  
Responsable  
Politique de l'AES

En début d'année, on n'échappe pas aux bonnes résolutions (comme ramener son taux de cholestérol à un niveau raisonnable), ni à l'envie de faire les prévisions les plus diverses.

Alors qu'auparavant elles étaient réservées à un cercle restreint de spécialistes, les prévisions sont à présent le bien de tous. Probablement parce que se tromper n'a jamais été sanctionné.

Sachant cela, je me lance aussi dans quelques pronostics concernant les sujets de politique énergétique qui seront d'actualité en 2013 ou totalement démodés.

■ In: les coûts économiques de la nouvelle politique énergétique, car beaucoup aimeraient les connaître et attendent que la Confédération divulgue des calculs qui reposent sur les mesures effectives qu'elle propose et non pas sur n'importe quelle autre mesure éventuelle.

■ Out: les visions, puisqu'elles ne valent rien ou pas grand-chose pour répondre aux enjeux concrets et qu'elles peuvent même présenter un risque pour la santé. L'ancien chancelier

fédéral allemand Helmut Schmidt n'a-t-il pas dit une fois que les personnes avec des visions avaient besoin d'un médecin ?

■ In: l'efficacité énergétique, puisqu'il est difficile de se représenter quelqu'un qui soutienne à fond l'inefficacité énergétique.

■ Out: le fondamentalisme, car il n'y a pas de remède contre le penchant des Suisses pour le pragmatisme.

■ In: désamorcer le processus d'accélération, car toute bonne chose prend du temps.

■ Out: le tournant énergétique, car personne ne veut se voir reprocher d'imiter notre voisin allemande.

■ In: la diversité des opinions, comme l'indique l'analyse des prises de position sur la stratégie énergétique du Conseil fédéral.

■ In: la subsidiarité, car l'histoire montre que la pensée et la gouvernance d'un Etat centralisé récoltent une approbation en dessous de la moyenne.

En ce sens, je souhaite à tous les lecteurs une année 2013 prometteuse et fructueuse!

# Neue Webseite liefert Zahlen zum lokalen Strommix Détails du mix électrique sur marquage-electricite.ch

Die Website [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) bietet neu aktuelle Informationen, wie sich die Stromlieferung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Endkonsumenten zusammensetzt. Erfasst sind die Daten aus der Schweiz aus den Jahren 2010 und 2011. Abgerufen werden können die Zahlen zum lokalen Strommix via Schweizer Karte, Postleitzahl oder Ortsnamen. Zudem sind Vergleiche zwischen dem Strommix der einzelnen Unternehmen möglich, und die Herkunft der Elektrizität – Produktion im In- und Ausland – ist ersichtlich. Des Weiteren bietet [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) Fakten, Links und Begriffs-erklärungen rund um die Themen Stromkennzeichnung und Stromherkunft.

Die Webseite wird vom VSE und der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid betrieben und ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar. VSE

Le site [www.marquage-electricite.ch](http://www.marquage-electricite.ch) offre un aperçu détaillé de chaque mix électrique au moyen de la carte de la Suisse, du numéro postal ou du lieu. Ce site comprend les données des entreprises



électriques suisses des années 2010 et 2011. Les utilisateurs ont la possibilité de comparer les mix électriques des diverses entreprises et de visualiser le détail de l'origine de l'électricité (production en Suisse et à l'étranger). Le site est disponible en français, en allemand et en italien.

Le site [www.marquage-electricite.ch](http://www.marquage-electricite.ch) contient un grand nombre d'informa-

tions, des liens et les définitions de termes sur le marquage de l'électricité et les garanties d'origine.

LAES et Swissgrid, la société nationale du réseau, sont les partenaires adéquats pour ce mandat légal, raison pour laquelle ils mettent cette plateforme à disposition.

AES

## Erfolgreiche Prüfungen zum KKW-Anlagenoperator

Elf Kandidaten aus den Kernkraftwerken Beznau, Leibstadt und Gösgen haben nach einer anspruchsvollen Ausbildung das Examen zum KKW-Anlagenoperator bestanden. Am 16. November 2012 durften sie in einem Festakt ihren eidgenössischen Fachausweis in Empfang nehmen. Der Notendurchschnitt lag bei 5,3. Der VSE gratuliert den neuen Anlagenoperatoren herzlich zur bestanden Prüfung:

- Dominik Egli
- Andreas Hasle
- Thomas Knopf
- Thomas Lacha
- Reto Lehmann
- André Leva
- Sascha Schall
- Manuel Schulz
- Marco Schwegler
- Roman Soltermann

Die Prüfung wurde im Auftrag des Bundesamts für Bildung und Technologie vom VSE in Zusammenarbeit mit den

Schweizer Kernkraftwerken durchgeführt. Die 27. Berufsprüfung war zugleich erfolgreiche Feuerprobe für den neuen

Kommissionspräsidenten Thomas Kohler und die erneuerte und verjüngte Prüfungskommission KKW-Operateure. VSE



Elf Kandidaten erhielten den eidgenössischen Fachausweis.

# Erlasse des Bundes per 1. Januar 2013

## Übersicht für die Strombranche – Teil 1

Am 1. Januar 2013 traten auf Bundesebene über 650 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft, wovon 22 eine Aufhebung von Erlassen betreffen. Vorliegend werden die wichtigsten Änderungen, die für die Strombranche von Bedeutung oder interessant sind, kommentiert. Teil 2 erscheint in der Februarausgabe des Bulletin.

### Susanne Leber

Auf Jahresbeginn traten unter anderem eine neue Gesetzgebung zu Stauanlagen und die Revision Verordnung über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität in Kraft. Weiter wurden der Vergütungszins für Vorauszahlungen der direkten Bundessteuer angepasst und die Departemente der Bundesverwaltung reorganisiert.

#### Stauanlagengesetzgebung

Das Wasserbaupolizeigesetz und die bisherige Stauanlagenverordnung[1] wurden durch das neue Stauanlagengesetz (StAG) und die zugehörige vollständig neue Stauanlagenverordnung (StAV) ersetzt.[2] Zwei wichtige Punkte der neuen Erlasse sind die konkrete Ausweitung der Anwendbarkeit der Stauanlagengesetzgebung auf kleinere Stauanlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial sowie die Verschärfung der Haftung.

#### Unterstellung unter das Gesetz

Die Umschreibung der Stauanlagen, die generell der Stauanlagengesetzgebung unterstehen bleibt dieselbe (Art. 2 Abs. 1 StAG: Stauhöhe 10 m respektive Stauhöhe 5 m und mehr als 50 000 m<sup>3</sup> Stauraum). Hingegen wird die einzelfallweise Unterstellung kleinerer Stauanlagen mit Gefährdungspotenzial durch das Bundesamt für Energie (BFE) mit einer genügenden Rechtgrundlage versehen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a StAG; Art. 2 StAV).

Ein besonderes Gefährdungspotenzial von Kleinanlagen wird angenommen, wenn im Falle eines Bruches des Absperrbauwerkes Menschenleben gefährdet oder grössere Sachschäden verursacht werden können (Art. 2 Abs. 1 StAV). Ein solches Gefährdungspotenzial kann etwa vorliegen, wenn im Falle eines Bruches der Stauanlage mindestens ein Wohn-

oder Arbeitsraum oder ein wichtiger Verkehrsweg betroffen ist und Menschen an Leib und Leben bedroht sind.[3]

Die betroffenen Kantone melden dem BFE Stauanlagen, die aufgrund ihrer Grösse nicht dem StAG unterstehen, aber voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen. Die Betreiberinnen dieser Stauanlagen müssen dem BFE sämtliche für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Vor seinem Entscheid holt das BFE die Stellungnahme der weiteren betroffenen Kantone ein (Art. 2 StAV).

#### Haftung

Die neue Stauanlagengesetzgebung sieht in Artikel 14 StAG vor, dass die Betreiberinnen von generell oder im Einzelfall der Stauanlagengesetzgebung unterstehenden Stauanlagen für Personen- und Sachschaden[4] haften, der durch die Verwirklichung der Risiken entsteht, die mit austretenden Wassermassen, Schlamm oder anderen Materialien verbunden ist. Ausgenommen von dieser Haftpflicht sind nur Stauanlagen, die ausschliesslich dem Schutz vor Naturgefahren dienen; deren Haftpflicht ergibt sich weiterhin aus dem allgemeinen Haftpflichtrecht, insbesondere Artikel 58 des Obligationenrechts (OR, Werkeigentümerhaftung).

Haftpflichtige Betreiberin ist, wer eine Stauanlage besitzt, baut oder betreibt. Ist die Betreiberin nicht Eigentümerin der Anlage, so haftet die Eigentümerin mit ihr solidarisch. Bund, Kantone, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten haften nach StAG, soweit sie Stauanlagen betreiben.

Die Haftung aus StAG ist eine Gefährdungshaftung, was eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Haftung (Art. 42 ff., insb. 58 OR) darstellt. Immerhin wird

die Betreiberin von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt, grobes Verschulden der geschädigten Person, Sabotage, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse verursacht worden ist (Art. 15 StAG). Die Botschaft und der Entwurf wollten gar so weit gehen, der Betreiberin die Haftung auch für grobes Drittverschulden (etwa Sabotage) aufzubürden, was nicht in das Gesetz übernommen wurde.[5]

Die Stauanlagengesetzgebung enthält keine Versicherungspflicht für Haftpflichtrisiken nach StAG, ermächtigt aber die Kantone, eine solche vorzusehen oder vorzuschreiben, dass die Risiken auf andere, gleichwertige Weise sichergestellt werden müssen (Art. 18 StAG). Im Falle eines Grossschadens[6] kann die Bundesversammlung durch Verordnung eine Entschädigungsordnung mit Grundsätzen zur gerechten Verteilung aller verfügbaren Mittel zur Befriedigung der Geschädigten aufstellen (Art. 19 StAG).

Hinweis: Die Haftung aus StAG betrifft nur die Gefahr durch herabstürzende, flutende Wassermassen; das allgemeine ausservertragliche Haftpflichtrecht (Art. 41 ff. OR) gelangt bei Sachverhalten wie etwa Ertrinken im Staubecken oder Stürzen über die Staumauer nach wie vor zur Anwendung.[7]

#### Herkunftsnachweisverordnung

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität vom 24. November 2006 (HKNV) wurde vom UVEK am 18. Oktober 2012 bezüglich einiger Artikel geändert.[8]

#### Massgeblicher Produktionszeitraum

Der für den Herkunftsnachweis massgebende Produktionszeitraum (Art. 2 Abs. 2 HKNV) wurde für Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA[9] neu zwingend auf einen Kalendermonat festgelegt; bei geringerer Anschlussleistung kann der massgebende Produktionszeitraum nach wie vor gewählt werden, sei es der Kalendermonat, das Kalenderquartal oder das Kalenderjahr. Zu erfassen ist die produzierte (bisher: die produzierte und ins Netz eingespeiste) Elektrizität.

### Überprüfung

In Artikel 3 HKNV wurde der Absatz 1 gestrichen und Absatz 2 (Grundlagen für die Erfassung der Anlage) wurde zu Absatz 1. Gemäss diesem neuen Absatz 1 reicht eine Beglaubigung durch die Betreiberin der Messstelle für Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA (bisher: von weniger als 30 kVA) so wie bisher für Anlagen mit bestehenden Verträgen nach Art. 28a Energiegesetz, sofern die Betreiberin vom Produzenten entflochten ist.

Der neue Absatz 2 von Artikel 3 HKNV hält eine Pflicht der Ausstellerin des Herkunftsnachweises fest, die erfassten Anlage- und Produktionsdaten regelmässig zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie Vor-Ort-Kontrollen durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung der Betreiberin der Messstelle gemäss Absatz 1 verlangen.

### Ausnahme vom Herkunftsnachweis

Die HKNV wurde weiter mit einem Artikel 3a ergänzt. Dieser hält fest, dass Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, weder erfasst werden müssen, noch einen Herkunftsnachweis zu erbringen haben.

### Übergangsbestimmung

Artikel 6 HKNV enthält die Übergangsbestimmungen. Er wurde mit einem Absatz 2 und einem Absatz 3 angereichert. Nach dem neuen Absatz 2 von Artikel 6 HKNV kann im Herkunftsnachweis die eingespeiste Energie (Überschuss-Messprinzip; in Abweichung von Art. 2 Abs. 3 Bst. a) erfasst werden, wenn die Anlage eine Anschlussleistung von höchstens 300 kVA hat, vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde und einen Eigenverbrauch (inklusive Hilfsspeisung) von höchstens 20% der produzierten Elektrizitätsmenge aufweist.

Gemäss neuem Absatz 3 von Artikel 6 HKNV kann das BFE auf Gesuch hin, Anlagen, die bis Ende Juni 2014 definitiv vom Netz genommen werden, von der Erfassungspflicht gemäss Artikel 1d Absatz 2 Energieverordnung befreien.

### Reorganisation von Departementen

Der Bundesrat hatte am 29. Juni und 16. September 2011 die Reorganisation des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD), des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Department des Innern (EDI) sowie die Schaffung eines neuen Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation beschlossen. Mit ihr gehen Umbenennungen von Departementen und Ämtern einher. [10] Die Reorganisation tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und verantwortet 446 Erlassänderungen.

Das EVD wird neu zum Eidgenössischen Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie werden zusammengelegt und als Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ins WBF eingegliedert. Die Leitung übernimmt Staatssekretär Mauro Dell'Ambrogio, der von 2000 bis 2007 Präsident des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke Tessin war. Der Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen wird ebenfalls Teil des WBF.

Das Integrationsbüro, das bisher dem EVD und dem EDA angehörte, wird in Direktion für europäische Angelegenheiten umbenannt und vollständig ins EDA integriert.

Das Bundesamt für Veterinärwesen, das bisher dem EVD angehörte, wird dem EDI zugeteilt.

### Verzinsung direkte Bundessteuer

Gemäss Änderung des Anhangs der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 21. September 2012 [11] betragen im Bereich der direkten Bundessteuer für das Jahr 2013 der Verzugs- und der Rückerstattungszins 3% (Vorjahr ebenfalls 3%) und der Vergütungszins für Vorauszahlungen 0,25% (Vorjahr 1%).

### Referenzen und Anmerkungen

- [1] Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei; Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen vom 7. Dezember 1998.
- [2] Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (Stauanlagengesetz; StAG; SR 721.101; AS 2012 S. 5985 ff.); Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV; SR 721.101.1; AS 2012 S. 5995 ff.). SR: Abkürzung für Systematische Sammlung des Bundesrechts; Sammlung der geltenden Bundeserlasse; AS: Abkürzung für Amtliche Sammlung des Bundesrechts, eine chronologische Sammlung des Bundesrechts.
- [3] Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 9. Juni 2006 (Botschaft Stauanlagen); Bundesblatt [BBl] 2006 S. 6037 ff, insb. S. 6049 zu Art. 2.
- [4] Inklusive sich daraus unmittelbar ergebende Einkommensausfälle und entgangener Gewinn, jedoch nicht für reine Vermögensschäden; siehe Botschaft Stauanlagen, S. 6053 zu Art. 15.
- [5] Art. 15 StAG; Botschaft Stauanlagen, S. 6054 zu Art. 16; Entwurf zu Art. 16 StAG, BBl 2006 S. 6067.
- [6] Nach Art. 19 Abs. 2 StAG liegt ein GROSSCHADEN vor, wenn die zur Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel der Haft- und Deckungspflichtigen (Betreiber; Eigentümer und Versicherer) nicht ausreichen oder wenn – unbeschauen, ob die Mittel reichen oder nicht – eine derart grosse Zahl Geschädigter besteht, dass das ordentliche Verfahren (ZPO/SchKG) nicht durchgeführt werden kann.
- [7] Botschaft Stauanlagen, S. 6054 zu Art. 17.
- [8] SR 730.010.1, AS 2012 S. 5824 ff.
- [9] In Konkordanz zu Art. 1d Abs. 2 Energieverordnung bezüglich Pflicht zum Herkunftsnachweise ab 30 kVA müsste es wohl eher heissen: ab 30 kVA.
- [10] AS 2012 S. 3631 ff. und S. 3655 ff.
- [11] SR 642.124; AS 2012 S. 5425 f.



### Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.  
susanne.leber@strom.ch

Anzeige

## STROM IN DEN UNTERRICHT BRINGEN

POWER ON

Unterrichtsmaterialien zum Thema Strom

### Woher kommt elektrische Energie? Was ist chemische Energie? Wie sieht der Strom der Zukunft aus?

Auf der neu überarbeiteten Webseite [poweron.ch](http://poweron.ch) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen finden Lehrpersonen fixfertige Unterrichtsplanungen (E-Dossiers) für jede Schulstufe.

Die E-Dossiers wurden von Lehrpersonen für Lehrpersonen erstellt und beinhalten folgende Materialien:

- Leitfaden (Unterrichtsplanung) für Lehrpersonen
- Logbuch (Lernjournal) für Lernende
- Medien (Bilder, Videos, Onlinespiele, Links)
- Weitere Arbeitsmaterialien (Arbeitsblätter als pdf oder doc)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE

SWISSOLAR 

VSE  
AES

# 11. Nationale Photovoltaik-Tagung 2013

11. und 12. März 2013, Congress Center Basel

## 20 Prozent Solarstrom im Netz: Meinungen und Bedingungen

**Montag, 11. März 2013, 10.00 – 17.30 Uhr**

Politik und Elektrizitätswirtschaft  
Am Abend: Konferenz-Dinner

**Dienstag, 12. März 2013, 9.30 – 16.30 Uhr**

Industrie, Forschung, Markt

Programm und Anmeldung  
unter [www.swissolar.ch/pv2013](http://www.swissolar.ch/pv2013)

Bild: Solarpreis 2012

